

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Rochlitz mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz

Widerspruchsrecht nach § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (i.V. m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift im

Einwohnermeldeamt der Großen Kreisstadt Rochlitz, Markt 1, 09306 Rochlitz

eingereicht werden.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.



Frank Dehne
Oberbürgermeister